

Vfg. 8 / 2011

Allgemeinzuteilung von Frequenzen im Bereich 57 GHz - 66 GHz für Funkanwendungen für weitbandige Datenübertragungssysteme; „Multiple Gigabit WAS/RLAN Systems (MGWS)“

Gemäß § 55 i.V.m. § 58 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) werden hiermit Frequenzen zur Nutzung durch die Allgemeinheit für Funkanwendungen für weitbandige Datenübertragungssysteme, „Multiple Gigabit WAS/RLAN Systems (MGWS)“, zugeteilt. Die Aufnahme der Frequenznutzung MGWS in den Frequenznutzungsplan ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt vorgesehen.

Mit dieser Allgemeinzuteilung erfolgt die verpflichtende Umsetzung des Beschlusses der Europäischen Kommission zur Änderung der Entscheidung 2006/771/EG zur Harmonisierung der Frequenznutzung durch Geräte mit geringer Reichweite vom 30.06.2010 (2010/368/EU), veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 166 Seite 33 ff vom 01.07.2010, in Deutschland.

Die Amtsblattverfügung Nr. 24/2009, „Allgemeinzuteilung von Frequenzen im Bereich 57 GHz - 66 GHz für Funkanwendungen für weitbandige Datenübertragungssysteme; Multiple Gigabit WAS/RLAN Systems (MGWS)“, veröffentlicht im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 12/2009, S. 2720 vom 01.07.2009, wird aufgehoben.

1. Frequenznutzungsparameter:

Frequenzbereich in GHz	Maximal zulässige äquivalente Strahlungsleistung in dBm (e.i.r.p.)	Maximal zulässige spekt- rale äquivalente Strahlungsleistungsdichte in dBm / MHz (e.i.r.p.)
57 – 66 ¹⁾	40	13

¹⁾ Für Anwendungen innerhalb und außerhalb geschlossener Gebäude. Außerhalb geschlossener Gebäude keine ortsfeste Anwendungen.

2. Nebenbestimmungen:

2.1 Es sind Frequenzzugangs- und Störungsminderungstechniken einzusetzen, deren Leistung mindestens den Techniken entspricht, die in den gemäß Richtlinie 1999/5/EG verabschiedeten harmonisierten Normen vorgesehen sind.

2.2 Diese Allgemeinzuteilung ist bis zum 31.12.2021 befristet.

Hinweise:

- Die oben genannten Frequenzbereiche werden teilweise auch für andere Funkanwendungen genutzt. Die Bundesnetzagentur übernimmt keine Gewähr für eine Mindestqualität oder Störungsfreiheit des Funkverkehrs. Ein Schutz vor Beeinträchtigungen durch andere bestimmungsgemäße Frequenznutzungen kann nicht in jedem Fall gewährleistet werden. Insbesondere sind bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung gegenseitige Beeinträchtigungen der Funkanwendungen für weitbandige Datenübertragungssysteme nicht auszuschließen und hinzunehmen.

2. Eine Nutzung zugeteilter Frequenzen darf nur mit Funkanlagen erfolgen, die für den Betrieb in der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen bzw. gekennzeichnet sind (§ 60 Abs. 1 S. 2 TKG).
3. Diese Frequenzuteilung berührt nicht rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch telekommunikationsrechtlicher Art, oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- oder Erlaubnisvorbehalte (z.B. baurechtlicher oder umweltrechtlicher Art).
4. Der Frequenznutzer ist für die Einhaltung der Zuteilungsbestimmungen und für die Folgen von Verstößen, z. B. Abhilfemaßnahmen und Ordnungswidrigkeiten verantwortlich.
5. Der Frequenznutzer unterliegt hinsichtlich des Schutzes von Personen in den durch den Betrieb von Funkanlagen entstehenden elektromagnetischen Feldern den jeweils gültigen Vorschriften. Insbesondere dürfen, unabhängig von dieser Frequenzuteilung, ortsfeste Sendefunkanlagen mit einer äquivalenten isotropen Strahlungsleistung (EIRP) von zehn oder mehr als zehn Watt erst betrieben werden, wenn die Bundesnetzagentur eine entsprechende Standortbescheinigung erteilt hat.
6. Beim Auftreten von Störungen sowie im Rahmen technischer Überprüfungen werden für MGWS- Funkanwendungen die Parameter der europäisch harmonisierten Norm EN 302 567 zu Grunde gelegt. Hinweise zu Messvorschriften und Testmethoden, die zur Überprüfung der o. g. Parameter beachtet werden müssen, sind ebenfalls diesen Normen zu entnehmen.